L/L1 Mehlitz, Hanke Stand: 16.03.2022

**Übersicht über die wesentlichen anstehenden Änderungen ab dem 20.03.2022 im IfSG und der SchAusnahmV/EinreiseV (Bezug: BT-Drs. 20/958; Ref-E 2. ÄndV SchAusnahmV Stand 03.03.2022)**

Vorbemerkung: Auswertung auf dem Stand vom 16.03.2022, beschränkt auf die wesentlichen Änderungen; falls sich nachträglich noch Änderungen ergeben sollten, muss diese Auswertung ggf. noch aktualisiert werden.

1. § 20a IfSG, § 72 SGB XI: Einrichtungsbezogenes Impfquotenmonitoring (neue Aufgabe für das RKI)

* Verpflichtung für bestimmte voll- und teilstationären Einrichtungen *(voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, die zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 72 SGB XI sind)*, dem RKI monatlich Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, in anonymisierter Form zu übermitteln
* Verpflichtung des RKI, diese ihm übermittelten Daten zusammenzuführen und monatlich in anonymisierter Form dem BMG sowie den Ländern bezogen auf Länder- und Kreisebene zu übermitteln.

2. § 22, 22a IfSG: SchAusnahmV/EinreiseV: Impf-, Genesenen-, Testnachweise

* Regelung der Anforderungen an Impf-, Genesenen- und Testnachweise direkt im IfSG, hierzu flankierende Anpassungen SchAusnahmV und EinreiseV; Fortfall des Verweises auf die Webseite des RKI und PEI; im Einzelnen:
  + Genesenennachweis: künftig genügt ein Nachweis der Infektion durch (jeden) direkten Erregernachweis (bisher: Nukleinsäurenachweis); künftig muss die Testung mindestens 28 und höchstes 90 Tage zurückliegen (bisher: Datum der Abnahme des positiven Tests)
  + Impfnachweis: z.T. unübersichtliche Regelungssystematik:
    - bis 30.09.2022: Personen mit zwei und drei Impfungen gelten als vollständig geimpft; mit einer Impfung nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (positiver Antikörpertest vor erster Impfung; Infektion mit SARS-CoV-2 nebst positivem Nukleinsäurenachweis vor der zweiten Impfung; Infektion mit SARS-CoV-2 nach der zweiten Impfung nebst Nukleinsäurenachweis und 28 Tagen seit der Testung)
    - ab 01.10.2022: Personen mit drei Impfungen gelten als vollständig geimpft; mit zwei Impfungen nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (siehe zuvor); Personen mit nur einer Impfung gelten unter keinen Umständen als vollständig geimpft
  + Testnachweis: keine Änderung
* Schaffung der (rechtlichen) Möglichkeit, unrichtig ausgestellte digitale Impf-, Genesenen- und Testnachzertifikate sperren zu können; Befugnis zur Anordnung der Sperrung liegt bei BPOL und den zur Gefahrenabwehr zuständigen Landesbehörden; RKI setzt Sperrung technisch durch Aufnahme in eine Zertifikatssperrliste um (neue Aufgabe für das RKI; an der technischen Umsetzung wird bereits gearbeitet)

3. § 28a IfSG: Besondere Schutzmaßnahmen, die ab dem 20.03.2022 (noch) möglich sind

* Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden komplett neu gefasst, sodass die dort bislang genannten Maßnahmen insgesamt nicht mehr möglich sind, soweit sie nicht im Folgenden aufgeführt werden
* Mögliche Maßnahmen in den Bundesländern (Regelung in Rechtsverordnungen der Bundesländer; Voraussetzung: zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich):
  + Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) in:
    - Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 4 und 11 *(Krankenhäuser; Dialyseeinrichtungen; ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen)* und § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 *(nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen; nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten),* soweit die Verpflichtung zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 haben, erforderlich ist
    - Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht
    - In Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 *(Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern)*
  + Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 in:
    - Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 *(Krankenhäuser; ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen)* sowie nach § 36 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 *(nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen; Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern; nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten)*
    - Schulen, Kindertageseinrichtungen
    - Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie andere Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe und für Senioren
  + Individuelle Schutzmaßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern nach § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie die Schließung von Einrichtungen und Betrieben im Einzelfall nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt, d.h. sind weiterhin möglich; das betrifft insb. die (häusliche) Quarantäne.
* Mögliche weitere Maßnahmen in konkreten Gebietskörperschaften der jeweiligen Bundesländer (dies können Städte, Landkreise oder ganze Bundesländer sein; Regelung in Rechtsverordnungen der Bundesländer):
  + Voraussetzung: konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage durch eine epidemische Ausbreitung von COVID-19 in einer konkreten Gebietskörperschaft und Feststellung des Vorliegens der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft durch das Landesparlament; diese konkrete Gefahr besteht (gesetzlich definiert) nur dann, wenn
    - in der jeweiligen Gebietskörperschaft die Ausbreitung einer Virusvariante von SARS-CoV-2 festgestellt wird, die eine signifikant höhere Pathogenität aufweist (Anmerkung: ohne dass klar geregelt wäre, in Bezug worauf diese signifikant höher sein muss), oder
    - aufgrund einer besonders hohen Anzahl von Neuinfektionen oder einem besonders starken Anstieg an Neuinfektionen eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten in der jeweiligen Gebietskörperschaft droht
  + die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz),
  + die Anordnung eines Abstandsgebots mit einem Abstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,
  + die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nach § 22a Absatz 1 bis 3 einschließlich der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in Einrichtungen und Unternehmen nach 23 Absatz 3 Satz 1 *(also Krankenhäuser, Arztpraxen usw.)* und § 36 Absatz 1 *(also Gemeinschaftseinrichtungen)* sowie in Betrieben, in Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr,
  + die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, die die Bereitstellung von Desinfektionsmittel und die Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen können, für Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 *(also Krankenhäuser, Arztpraxen usw.)* und § 36 Absatz 1 *(also Gemeinschaftseinrichtungen)* und für die in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen *(Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr; Freizeitveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen; Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind; Kulturveranstaltungen oder der Betrieb von Kultureinrichtungen; Sportveranstaltungen und Sportausübung; Reisen; Übernachtungsangebote; Betrieb von gastronomischen Einrichtungen; Betriebe, Gewerbe, Einzel- oder Großhandel; Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens; Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnliche Einrichtungen)*
* Rechtsverordnungen nach beiden Absätzen müssen spätestens mit Ablauf des 23.09.2022 außer Kraft treten, Anordnungen spätestens zu diesem Termin aufgehoben werden
* Am Stichtag 19.03.2022 geltende Rechtsverordnungen dürfen bis zum 02.04.2022 aufrechterhalten werden, soweit die dortigen Maßnahmen auch nach neuer Rechtslage (s.o.) notwendige Schutzmaßnahmen sein könnten (also zulässig wären)

4. § 28b: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen

* Die bisherigen Abs. 1-4 werden aufgehoben, d.h. folgende Schutzmaßnahmen gelten nicht mehr:
  + 3G für Arbeitgeber und Beschäftigte bei Arbeitsstätten und beim Transport zu Arbeitsstätten (Abs. 1)
  + Testpflicht für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 *(also Krankenhäuser, Arztpraxen usw.)* sowie nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 *(also nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen; nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten)* (Abs. 2)
  + Verpflichtung zur Nachweiskontrolle für Arbeitgeber und die Leitungen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen, sowie korrespondiere Verpflichtung für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher, den Nachweis auf Verlangen vorzulegen. (Abs. 3)
  + Befugnis des Arbeitgebers sowie der Leitung der in Abs. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen, zu dem Zweck der Nachweiskontrolle personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf COVID-19 zu verarbeiten. (Abs. 3)
  + Verpflichtung des Arbeitgebers, den Beschäftigten Home Office anzubieten, sowie die korrespondiere Verpflichtung der Beschäftigen, dieses Angebot anzunehmen. (Abs. 4)
* Nach dem bisherigen Abs. 5 Satz 1 (künftig: Abs. 1 Satz 1-3) durften Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs nur unter 3G-Bedingungen und mit Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder medizinischer Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) benutzt werden.
  + Künftig gelten die Regelung nur noch für Verkehrsmittel des Luftverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs, die 3G-Bedingungen entfallen und die BReg wird ermächtigt, diese Verpflichtung auszusetzen.
  + Solange ein Land von der Ermächtigung in § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b *(also der Verpflichtung zum Maskentragen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs)* keinen Gebrauch gemacht hat, gilt diese Verpflichtung in diesem Land bis zum 02.04.2022 auch für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs.

5. § 6 SchAusnahmV: Ausnahmen von Absonderungspflichten

* Es bleibt beim Grundsatz, dass Pflichten zur Absonderung nach Landesrecht auf Grund der Vorschriften des 5. Abschnitts des IfSG nicht für geimpfte und genesene Personen gelten
* Nach den bisherigen Rückausnahmen gilt dies nicht, wenn
  + nach den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/kontaktpersonenmanagement unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben eine Absonderung auch für bestimmte geimpfte Personen oder genesene Personen möglich ist
  + die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach Voraufenthalt in einem als Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung festgestellten Gebiet erfolgt
* Nach den künftigen Rückausnahmen gilt dies (bis einschließlich 30.09.2022, danach verbleibt nur die letzte Rückausnahme) nicht für Personen,
  + die zwei Einzelimpfungen erhalten haben, wenn die zweite Einzelimpfung mehr als 90 Tagen zurückliegt und sie danach keine dritte Einzelimpfung erhalten haben,
  + bei denen ein vollständiger Impfschutz iSv § 22a Abs. 1 Satz 4 iVm § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 IfSG seit mehr als 90 Tagen besteht und die keine zweite Einzelimpfung erhalten haben,
  + bei denen ein vollständiger iSv von § 22a Abs. 1 Satz 4 iVm § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG besteht, wenn seit der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung mehr als 90 Tage vergangen sind und sie danach keine zweite Einzelimpfung erhalten haben, oder
  + die nach einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.